

Stellungnahme

Zum Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes vom 19.4.2023

Stand: 28.04.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen	4
1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren	4
1.2. Breiten Technologiemix anstreben	5
2. Abschaffung von diskriminierenden Regelungen und Verboten für Biomasse-Heizungskonzepte	6
2.1. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE)	6
2.2. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE)	8
2.3. Pflicht zum Einbau eines Pufferspeichers für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE)	8
2.4. Eigenversorgungskonzepte der Holzverarbeitenden Industrie zulassen (Ergänzung von § 71g Abs. 3 Nr. 2)	9
2.5. Pflicht zum Einbau eines Filters für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE)	9
2.6. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71o Abs. 1 KabE)	10
2.7. Ausschluss von neuen Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE)	11
2.8. Gleichstellung aller Hybridheizungen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599 (Änderung von § 71 Abs. 3 Satz 3 KabE)	11
2.9. Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung flüssiger Biomasse streichen (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE)	12
3. Keine Erfüllung der 65-Prozent-Pflicht durch die Nutzung fossiler Brennstoffe (Streichung bzw. Änderung von § 71k KabE)	13
4. Ergänzende Vorschläge zum Ausbau erneuerbarer Wärme und marktgetriebenen Hochlauf erneuerbarer Gase	14
4.1. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 KabE)	14
4.2. Synergieeffekte zwischen Strom- und Wärmesektor durch biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nutzen	14
4.3. Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm	16

Das Wichtigste in Kürze

1. Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität in der Gebäude- und Eigentümerstruktur auf. Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies ist im Kabinettsentwurf (KabE) nicht gegeben, denn viele Regelungen diskriminieren oder verbieten bestimmte Heizungskonzepte, bei denen biogene genutzt werden. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere:

- Das **Verbot der Nutzung von Biomasse im Neubau bzw. die Versorgung von Neubauten über Gebäudewärmenetze, in denen Biomasse eingesetzt wird**. Das Verbot führt aufgrund der Heterogenität des Gebäudesektors zu Ineffizienzen und vermeidbaren Kosten für Eigentümer und Mieter, weil z.B. Neubauten in bereits bestehende Gebäudenetze integriert, über industrielle Prozesswärmeanlagen mitversorgt oder ggf. betriebseigene Reststoffe (z.B. in Tischlereien, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) nutzen können. Zudem führt das Verbot zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen zwischen Quartierskonzepten und Wärmenetzen verschiedener Größenklassen sowie zwischen verschiedenen klimaneutralen Energieträgern. Auf diese Weise unterminiert das Verbot auch die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung und sollte gestrichen werden.
- Die **Pflicht, Holzheizungen mit einer Solaranlage und einem überdimensionierten Pufferspeicher zu kombinieren**, führt ebenfalls zu Ineffizienzen, unnötigem Aufwand sowie Mehrkosten für Eigentümer und Mieter, was die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung verschlechtert. Darüber hinaus kann es den Heizungstausch hinauszögern, weil Eigentümer diese unnötigen Mehrkosten scheuen. Das Verbot sollte gestrichen werden.

2. Den Einbau eines **rein mit Erdgas betriebenen Gaskessels als Erfüllungsoption** anzuerkennen, hemmt den marktgetriebenen Hochlauf von grünen Gasen, weil Eigentümer den Anreiz verlieren, tatsächlich grüne Gase einzusetzen, insbesondere, wenn die Restriktionen im Gesetzesentwurf im weiteren politischen Verfahren noch gelockert werden. Die Ersatzoption **sollte gestrichen werden**. Zumindest sollten die Anforderungen an die Zwischenschritte beibehalten und **hohe inhaltliche Anforderungen an die Ausgestaltung und rechtliche Verbindlichkeit des Transformationsplans mit entsprechenden scharfen Sanktionsmechanismen** festgelegt werden.

3. **Weitere Maßnahmen** im GEG und anderen Regelungen können den Ausbau erneuerbarer Wärme sowie den Hochlauf erneuerbarer Gase stärken. Dazu gehört:

- Die Anerkennung von **Infrastruktur** für den Einsatz Erneuerbarer Wärme sowie zur Erzeugung Erneuerbarer Gase als „**im überragenden öffentlichen Interesse**“ könnte zusätzliche Potenziale erschließen bzw. deren Erschließung beschleunigen.
- Die mit dem EEG 2023 vorgenommene **Neuausrichtung der EEG-Vergütung weg von KWK-Anlagen hin zu reinen Spitzenlastkraftwerken ohne Wärmeauskopplung ist unverzüglich rückgängig zu machen**. Stattdessen sind die Potenziale des bestehenden Anlagenparks zu nutzen.
- Um die Verfügbarkeit von grünen Gasen zu erhöhen, sollte gemäß des „RePowerEU“-Plans ein **Sofortmaßnahmenprogramm für den Ausbau der Biomethaneinspeisung** vorangetrieben werden.

1. Grundsätzliches: Breites Spektrum an klimaneutralen Heizungskonzepten ermöglichen

Die Bioenergieverbände begrüßen die gesetzliche Festschreibung der Nutzung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien beim Tausch bestehender und beim Einbau neuer Heizungen sehr. Die Anforderung weist das notwendige klimapolitische Ambitionsniveau auf, das der Weg zur Klimaneutralität nun benötigt. Hinter diese Vorgabe darf die GEG-Novelle nicht mehr zurückfallen.

Im Folgenden wird vor allem auf die für die Bioenergie besonders relevanten Aspekte des Kabinettsentwurfs (KabE) für die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingegangen; für technologieübergreifende Aspekte wird auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

1.1. Eigentümern technische und wirtschaftliche Freiheit gewähren

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität in der Gebäude- und Eigentümerstruktur auf. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs, die technischen und finanziellen Anforderungen sowie die lokalen Verfügbarkeiten bestimmter Heizungskonzepte und die lokale sowie die finanzielle Situation und Investitionsbereitschaft des Eigentümers.

Das notwendige hohe Ambitionsniveau der 65-Prozent-Anforderung macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur klimaneutralen Gebäudeheizung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen bzw. denen ihrer Mieter passt. Dies führt zu niedrigeren Kosten und damit effizienteren und sozialverträglicheren Heizungskonzepten, einer größeren Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern sowie einem zügigeren Heizungs austausch im Gebäudebestand.

Dies ist im KabE nicht gegeben. Speziell wird eine klare politische Präferenz für das Heizen mit einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz deutlich. Für bestimmte Eigentümer kann aber auch die Nutzung klimaneutraler Brennstoffe vorzugswürdiger sein, z.B. wenn:

- Laufende höhere Brennstoffkosten besser ins Wirtschaftskonzept des Eigentümers bzw. seiner Mieter passen als eine einmalige und hohe Investition in z.B. eine Gebäudedämmung.
- Aufgrund eines hohen Wärmebedarfs die Effizienz einer Wärmepumpe sehr niedrig und mit entsprechend höheren Kosten verbunden wäre als die Nutzung von Holzbrennstoffen oder Biomethan.
- Aufgrund von z.B. Engpässen in der Bauwirtschaft eine Sanierung erst mit deutlichem Zeitverzug möglich ist.
- Ein Gebäude z.B. aus Denkmalschutzgründen nicht hinreichend saniert werden kann und keine Möglichkeit zum Anschluss an ein defossilisiertes Wärmenetz mit günstigen Anbieterpreisen besteht.
- Regional große Mengen an günstigen Holzbrennstoffen anfallen oder andere Biomassequellen erschließbar sind.
- Lokal Wärme aus ohnehin anfallender Biogas-Blockheizkraftwerken (BHKW) oder überschüssiger Biomasse-Prozesswärme zur Verfügung stehen.

Eine Diskriminierung oder gar ein Ausschluss von Heizungskonzepten mit biogenen Brennstoffen kann für Eigentümer in solchen Situationen bzw. ihre Mieter zu unnötig hohen Kosten oder zu ineffizienten Heizungskonzepten führen, was die Sozialverträglichkeit, die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung sowie die Bereitschaft zum Austausch bestehender Heizungsanlagen verringert.

1.2. Breiten Technologiemicx anstreben

Aus Systemsicht ist ein breiter Mix aus klimaneutralen Heizungskonzepten einer Fokussierung auf Elektrifizierung und Wärmenetze vorzuziehen.

- Derzeit steht in den Wintermonaten nur eingeschränkt erneuerbarer Strom zur Verfügung. Mittelfristig ist somit eine vollständig erneuerbare Stromversorgung im Winter nicht verfügbar. Jede zusätzlich benötigte Kilowattstunde Strom für neue elektrische Wärmelösungen muss daher fossil erzeugt werden. Eine Priorisierung von elektrischen Wärmelösungen kann deshalb sogar klimapolitisch kontraproduktiv sein.
- Speziell in Regionen mit einem hohen Stromverbrauch und einer geringen Erneuerbaren Stromerzeugung kann eine weitgehende Elektrifizierung bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen und überlasten. Eine Nutzung von biogenen Brennstoffen senkt den Strombedarf und entlastet, entsprechend die Netze. Dies gilt deutschlandweit und insbesondere für Süddeutschland mit einer hohen Stromnachfrage, einem großen Rest- und Schadholzanfall, aber einer geringen Windstromerzeugung. Auch Wärmenetze sind dort nicht immer technisch und wirtschaftlich darstellbar.
- Vor allem in urbanen Gegenden steht die Elektrifizierung vor einer großen Herausforderung, genauso wie die vollständige Dekarbonisierung der dort verbreiteten Fernwärmenetze. Die Substitution von fossilen durch klimaneutrale Brennstoffe ist eine kostengünstige Option, dort schnell Treibhausgase einzusparen.
- Aufgrund verschiedener Restriktionen wie Baustoff- und Fachkräftemangel, Planungszeiträumen sowie den üblichen Investitionszyklen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden. Ein technologieoffener Mix, der Planern, Eigentümern und Handwerkern möglichst große Freiräume für die jeweils passende Entscheidung lässt, ist Voraussetzung für das zügige Gelingen der Wärmewende.

Auch dieser Grundsatz wird im KabE unzureichend berücksichtigt, weil insbesondere die Heizungskonzepte, bei denen biogene Brennstoffe genutzt werden, an verschiedenen Stellen diskriminiert oder sogar gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Abschaffung von diskriminierenden Regelungen und Verboten für Biomasse-Heizungskonzepte

2.1. Biomasse auch zur Versorgung von Neubauten zulassen (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE)

Das GEG sieht zwar Biomasseheizungen (inkl. Biogas/Biomethan) als Erfüllungsoption vor, jedoch nur, wenn die Heizung in einem bestehenden Gebäude eingebaut wird bzw. in ein Gebäudenetz einspeist, das ausschließlich Bestandsgebäude versorgt (§ 71 Abs. 2 Satz 5 & Abs. 3 Satz 2 KabE). Unter „Gebäudenetz“ sind dabei alle Wärmenetze zu verstehen, die bis zu 16 Gebäuden oder bis zu 100 Wohneinheiten versorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9a KabE)

Nach Ansicht der Bioenergieverbände ist es aus energie-, sozial- und klimapolitischen Gründen kontraproduktiv, die Versorgung von Neubauten vollständig zu verbieten.

Erstens: Es gibt viele sehr sinnvolle Anwendungen von Biomasse zur Beheizung auch von Neubauten, beispielsweise:

- **Kombination von Neu- und Bestandsbauten in Quartierslösungen/Gebäudenetzen:** Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit kann es sehr sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen. Zudem erhöhen solche Quartierslösungen die Geschwindigkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien sowie die Akzeptanz bei Gebäudeeigentümern. Wenn aber die 65-Prozent-Anforderung für Heizungsanlagen, die auch Neubauten versorgen, nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann dürften selbst Neubauten, die an bestehenden Biomasse-Gebäudenetzen errichtet werden, nicht an das Netz angeschlossen werden, sondern müssten zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für Gebäudeeigentümer und Mieter und verringert so die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.
- **Prozesswärme-Anlagen in gewerblichen und industriellen Neubauten:** Zunehmend wird Biomasse zur Bereitstellung von Prozesswärme in Industriebetrieben eingesetzt und überschüssige Wärmemengen zur Beheizung des Betriebsgebäudes benutzt. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann müssten Industriebetriebe überschüssige Prozesswärme ggf. ungenutzt lassen und stattdessen für Neubauten neben der Prozesswärmeanlage zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies ist ineffizient, führt zu vermeidbaren Kosten für die Betriebe und verringert damit die Akzeptanz der 65-Prozent-Anforderung insgesamt.
- **Nutzung betriebseigener Reststoffe in gewerblichen und industriellen Neubauten:** Betriebe, bei denen biogene Reststoffe anfallen, z.B. Unternehmen der Holzverarbeitung wie Tischlereien oder Sägewerke, dürften diese beim Bezug eines neuen Gebäudes nicht mehr nutzen. Stattdessen müssten die Reststoffe kostenpflichtig entsorgt und in ein anderes Heizungskonzept investiert werden. Gleiches gilt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen u.a. Material aus der Landschaftspflege oder den eigenen Waldflächen anfällt.
- **Wärme aus Biogas-BHKW:** Die primäre energiewirtschaftliche Funktion von Biogasanlagen, die nicht ins Erdgasnetz einspeisen, ist die Bereitstellung flexibler Leistung für die Stromerzeugung und die allermeisten bestehenden Biogasanlagen wurden in erster Linie zum Zweck der

Stromerzeugung errichtet. Um Effizienzverluste und Kosten für die Errichtung eines Wärmenetzes zu vermeiden, sollte die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme möglichst nah am Standort des Blockheizkraftwerks (BHKW) verbraucht werden. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann könnte die bei der Stromerzeugung ohnehin anfallende Biogaswärme unter Umständen trotz eines vorhandenen Abnehmers nicht oder nicht voll genutzt werden, während der Abnehmer zwingend eine eigene Heizungsanlage installieren müsste. Dies behindert die effiziente Nutzung des Biomasserohstoffs und lässt umfangreiche Potenziale einer zügigen und kostengünstigen Dekarbonisierung tausender Gebäude ungenutzt.

Zweitens: Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass ein Ausschluss des Heizens mit Biomasse in Neubauten zu **sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlungen zwischen Quartierskonzepten und Wärmenetzen verschiedener Größenklassen** führt: Der Anschluss an ein mit Biomasse betriebenes Nahwärmenetz darf als Erfüllungsoption für Neubauten dienen, wenn das Netz mindestens 17 Gebäude versorgt (Erfüllungsoption Nr. 1: „Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz“); der Anschluss an ein mit Biomasse betriebenes Nahwärmenetz gilt aber nicht mehr als Erfüllungsoption für Neubauten, wenn das Netz nur 16 oder weniger Gebäude versorgt, denn dann zählt es als „Gebäudenetz“ und es gilt Erfüllungsoption Nr. 5 („Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse“). Eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung setzt Anreize für ineffiziente Auslegungen von Quartierskonzepten und verringert die Akzeptanz der 65-Prozent-Regelung.

Drittens: Der Ausschluss des Heizens mit Biomasse in Neubauten führt zu **sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen klimaneutralen Energieträgern und setzt Biomasse de-facto und sachwidrig mit fossilen Energieträgern gleich**: Laut KabE dürfen grüner und blauer Wasserstoff sowie daraus hergestellte Derivate (Erfüllungsoption Nr. 5) und sogar wasserstofffähige Erdgasheizungen (§ 71k) zur Versorgung von Neubauten eingesetzt werden, Holz, Biogas und Biomethan hingegen nicht. Dies widerspricht nicht nur der Logik, sondern auch der Definition von Erneuerbaren Energien, die selbstverständlich auch Bioenergie einschließt.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte das **Beheizen von Neubauten bzw. die gemeinsame Versorgung von Neu- und Bestandsbauten** mit Wärme aus Biogas und Holz **als Erfüllungsoption zulässig sein**. Dementsprechend sind § 71 Abs. 2 Satz 5 sowie Abs. 3 Satz 2 KabE ersatzlos zu streichen.

„(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Vorgabe nach Absatz 1 erfüllt wird. [...] ~~Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.~~

(3) [...]

5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g oder

6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstoff-feuerung nach Maßgabe des § 71h.

~~Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.~~

2.2. Solarpflicht für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE)

Dezentrale Heizungskonzepte mit Holz, z.B. Holzhackschnitzel-Gebäudenetze, weisen günstige Kosten und eine hohe soziale Akzeptanz auf. Selbst die Beheizung von Bestandsbauten mit dezentralen Holzheizungen wird jedoch im RefE durch die **Pflicht zur Installation einer Solarthermieanlage** (§ 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) diskriminiert. Gerade in Regionen, in denen große Menge an günstigen Holzbrennstoffen anfallen, **führt diese Pflicht zu zusätzlichem Aufwand, Kosten und kann ggf. solche Projekte verhindern.** Das verschlechtert die volks- und betriebswirtschaftliche Effizienz, die soziale Verträglichkeit sowie die Akzeptanz der 65-Prozent-Regelung und kann damit einen Heizungstausch hinauszögern und den Ausbau Erneuerbarer Wärme verteuern und verlangsamen.

Vorschlag

Die Solarpflicht für feste Biomasse sollte ersatzlos gestrichen werden (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KabE).

Wenn an der Kombinationspflicht festgehalten wird, dann sollte es möglich sein, bei geeigneten Gebäuden anstatt einer Solaranlage auch eine Wärmepumpe zu verwenden. Darüber hinaus sind Gebäude auszunehmen, in denen neben der Holzenergieanlage aus technischen oder rechtlichen Gründen keine hinreichend große Solaranlage bzw. Wärmepumpe eingebaut werden kann, z.B. weil das Haus unter Denkmalschutz steht (Änderung von § 71g KabE).

2.3. Pflicht zum Einbau eines Pufferspeichers für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE)

Einen Pufferspeicher vorzuschreiben der mindestens einer Dimensionierung nach DIN V 18599-5: 2018-09 entspricht ist überzogen. Die Pflicht würde zu unverhältnismäßig großen und überdimensionierten Pufferspeichern führen, die aus technischer Sicht nicht notwendig sind und aus Platzgründen oft nicht in Bestandsgebäude eingebaut werden können. Die DIN schreibt ein Puffervolumen von 50 l pro kW Leistung vor. Ein 500 kW Kessel würde somit z. B. einen Pufferspeicher von 25 Kubikmeter Volumen benötigen. Dies ist weder sinnvoll noch praktikabel umsetzbar. Hinzu kommt, dass moderne Kessel bedarfsgerecht Wärme im Teillastbetrieb bereitstellen können unter Einhaltung der Abgasgrenzwerte. Ein Wärmespeicher ist somit überflüssig.

Vorschlag

Das Pufferspeichervolumen bei Pelletkesseln und Hackschnitzelkesseln sollte auf 20 l/kW begrenzt werden, wie es die 1. BImSchV fordert. Außerdem sollte für Anlagen, die auch im Teillastbetrieb die Grenzwerte der 1. BImSchV einhalten, die bestehende Ausnahme der Pufferspeicherpflicht der 1. BImSchV zu übernommen werden. (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KabE).

Insofern dies nicht gestrichen wird, ist klarzustellen, dass der Speicher den Anforderungen der 1. BImSchV genügen muss und keine darüberhinausgehenden Anforderungen getroffen werden.

2.4. Eigenversorgungskonzepte der Holzverarbeitenden Industrie zulassen (Ergänzung von § 71g Abs. 3 Nr. 2)

In § 71g Abs. 3 Nr. 2 wird festgelegt, dass feste Biomasse nur dann zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung eingesetzt werden darf, wenn ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionschutzverordnung) eingesetzt wird. Dies schließt die Nutzung von Reststoffen aus der Holzverarbeitung (Nummer 6 und 7) zur Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe aus. Gerade diese Reststoffsportimente sind im Rahmen einer Eigenversorgung von Holzverarbeitenden Betrieben (z.B. Tischlereien, Sägewerke) prädestiniert und tatsächlich wird in diesen Eigenversorgungskonzepten über 90 Prozent Biomasse aus dieser Brennstoffgruppe genutzt. Bei einem Ausschluss dieser Brennstoffe müssten Unternehmen der Holzverarbeitung die Reststoffe kostenpflichtig entsorgen, ihre Eigenversorgung aufgeben und ggf. in ein anderes Heizungskonzept investieren.

Vorschlag

Die 1. BImSchV enthält zwar eine analoge Einschränkung zu § 71g Abs. 3 Nr. 1 KabE, nimmt Unternehmen der Holzverarbeitenden Industrie aber explizit davon aus. Diese Ausnahmeregelung sollte ins GEG übernommen werden. Dementsprechend ist § 71g Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„(3) Der Betreiber einer Feuerungsanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 2 Nummer 5 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen hat bei der Nutzung von fester Biomasse sicherzustellen, dass [...]

*2. ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, **7, 8** oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird.*

Die in § 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

2.5. Pflicht zum Einbau eines Filters für Holzenergieanlagen streichen (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE)

Moderne Holzfeuerungen werden bauartbedingt, z.B. durch die Gestaltung des Feuerungsraums und der Luftführung, immer emissionsärmer. In Anlagen, die aktuell nach der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) gefördert werden, sind Filter mit einem höheren Abscheidegrad als 80 Prozent verbaut. Modernste und zukünftige Entwicklungen auf dem Holzkesselmarkt zeigen, dass es Kessel geben wird, die bereits ohne Filter sehr sauber verbrennen. Hier werden Filter perspektivisch überflüssig werden. Eine Filterpflicht würde die technologische Weiterentwicklung hemmen, die Heizungsanlage unnötig verteuern und sollte gestrichen werden. Zudem ist unklar wie der Abscheidegrad von 80 Prozent zu ermitteln ist und ob dafür eine Typenprüfung erfolgen muss.

Vorschlag

Die Filterpflicht für feste Biomasse sollte ersatzlos gestrichen werden (Streichung von § 71g Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KabE).

Insofern dies nicht geschieht, muss klargestellt werden, dass die Staubreduzierung auch technologieoffen und ohne Filterpflicht (z.B. bauartbedingt) eingehalten werden kann.

2.6. Verbot der Weitergabe möglicher Mehrkosten klimaneutraler Brennstoffe streichen (Streichung bzw. Änderung von § 71o Abs. 1 KabE)

Der KabE sieht vor, beim Einsatz von Biomasse oder Wasserstoff und dessen Derivaten der Vermieter allein die Brennstoffkosten übernimmt, die über die Strombezugskosten einer Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl 2,5) hinausgehen (§ 71o Abs. 1 KabE). Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung ab.

Anders als der Titel des Paragraphen („Regelungen zum Schutz von Mietern“) suggeriert, ist die Regelung nicht notwendig, um Mieter vor überzogenen oder nicht-gerechtfertigten Kosten zu schützen. Mieter sind grundsätzlich aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots im Mietrecht (§ 556 Abs. 3, § 560 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) davor geschützt, dass Vermieter eine Erhöhung von Betriebskosten weitergeben, die bei einer vernünftigen Haushaltsführung vermieden werden können. Ein Vermieter kann also nicht beliebig hohe Brennstoffkosten weitergeben, wenn eine andere Form der Heizung, z.B. ein Wärmenetzanschluss, technisch möglich und deutlich günstiger wäre.

Vielmehr führt die Regelung vor allem dazu, dass der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erfüllungsoptionen verzerrt wird. Bei allen anderen Erfüllungsoptionen kann ein Vermieter die Betriebs- und Investitionskosten, die ihm für die Gebäudebeheizung entstehen, weitgehend an den Mieter weitergeben, auch wenn die Kosten höher sind als bei einer Wärmepumpe (ggf. gestreckt über mehrere Jahre). Dies gilt auch für die Investitionskosten für eine energetische Sanierung, die ggf. Voraussetzung für den Einsatz von anderen Erfüllungsoptionen ist. Die Weitergabe der Mehrkosten nur bei Biomasseheizungen (und Wasserstoff) einzuschränken dient damit ausschließlich der Privilegierung anderer Erfüllungsoptionen, was aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll ist: Hauseigentümer sollte eine möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit beim Einsatz Erneuerbarer Energien gelassen werden, um die Wärmewende zügig und kosteneffizient voranzutreiben; darüber hinaus ist ein Technologiemix aus Systemsicht einer Fokussierung auf nur wenige Technologien vorzuziehen.

Vorschlag

Auch in Bezug auf die Regelungen von Mietverhältnissen sollte aus den beschriebenen Gründen keine Diskriminierung bestimmter Erfüllungsoptionen stattfinden. Deshalb sollte der Schutz von Mietern vor überzogenen Heizkosten für alle Technologien einheitlich über das bestehende Mietrecht geregelt und dementsprechend die Sonderregelung für Biomasse und Wasserstoff in § 71o Abs. 1 KabE gestrichen bzw. geändert werden.

2.7. Ausschluss von neuen Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE)

Mit § 71f Abs. 4 KabE soll das Heizen mit Biogas und Biomethan aus neuen Biogasanlagen nur dann als Erfüllungsoption gelten, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Die Bioenergieverbände lehnen diese pauschale Beschränkung ab. Angesichts der großen Herausforderungen zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung sollte das Angebot erneuerbarer Brennstoffe nicht durch unnötige Beschränkungen kleingehalten werden.

Vorschlag

Es sollte keine Beschränkung des Substrateinsatzes in Biogasanlagen geben, auch nicht für den Einsatz von Mais in Neuanlagen (Streichung von § 71f Abs. 4 KabE).

2.8. Gleichstellung aller Hybridheizungen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599 (Änderung von § 71 Abs. 3 Satz 3 KabE)

Nur Wärmepumpen-Hybridheizungen sollen gemäß KabE in Kombination mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung pauschal, also ohne Nachweis nach DIN V 18599, als Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe gelten. Das gilt auch dann, wenn sie mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Die Formulierung in § 71 Absatz 3 Satz 3, dass der Betreiber sicherzustellen hat, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs aus § 71 f und § 71 g eingehalten werden, enthält jedenfalls keine Vorgabe, dass in diesen Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerungen nur Brennstoffe auf Basis erneuerbarer Energien eingesetzt werden dürfen.

Es ist richtig, dass nicht in jedem Einzelfall dieser aufwändige Nachweis gefordert wird, um die knappen Handwerkerkapazitäten für die Gebäudeenergiegewende nicht in dieser Gutachtenbürokratie zu binden, sondern für den Heizungstausch verfügbar zu halten. Es reicht aus, dass der Nachweis nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung gefordert wird.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass es diese Verfahrenserleichterung nur bei der Kombination mit einer Wärmepumpe, nicht aber bei der Kombination mit einer der anderen erneuerbaren Erfüllungsoptionen geben soll. Dies ist eine unnötige Diskriminierung der anderen zulässigen Erfüllungsoptionen:

- Hausübergabestationen für Wärmenetze (1.)
- Stromdirektheizungen (3.)
- Solarthermieanlagen (4.)
- Biomasseheizungsanlagen (5.)

Vorschlag

Zur Schonung der knappen Handwerkerkapazitäten sollte bei keiner der in § 71 Absatz 3 genannten Erfüllungsoptionen im Falle der Kombination mit einer mit Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung ein Nachweis nach DIN V 18599 gefordert werden.

Ansonsten müsste in allen Fällen festgelegt werden, u.a. auch in „§ 71 h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen“, dass diese Freistellung nur dann gilt, wenn die Gas- oder Flüssigbrennstoffeuerung nachweislich mit erneuerbaren, grünen Brennstoffen befeuert werden, weil nur dann der Einsatz von 100 Prozent Erneuerbaren Energien sichergestellt ist.

2.9. Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung flüssiger Biomasse streichen (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE)

Laut KabE sollen Heizungen, in denen flüssige Biomasse eingesetzt wird, nur dann als Erfüllungsoption genutzt werden können, wenn die Voraussetzungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) erfüllt sind (§ 71f Abs. 1 KabE). Die BioStNachV wurde jedoch nicht für die Zertifizierung von Biomasseheizungen, sondern für die Zertifizierung von Biomassekraftwerken entwickelt und sieht deshalb genauso wie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU 2018/2001 - RED II) Bagatellgrenzen in Höhe von 2 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL) für gasförmige bzw. 20 MW FWL für feste Biomasse Anlagen vor. Dies soll unverhältnismäßige Kosten für die Anlagenbetreiber vermeiden, weil die BioStNachV die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordert, was für die vom GEG adressierten Heizungsanlagen im kleinsten Leistungsbereich gelten sollen. Dies wäre völlig überzogen und nicht realistisch umsetzbar. Weiterhin ist unklar wie der Verbraucher die Nachhaltigkeit zu dokumentieren hätte und wie dies kontinuierlich nachgewiesen werden müsste. Zu Recht enthält der KabE deshalb keine Zertifizierungspflicht für Heizungen, in denen feste oder gasförmige Biomasse eingesetzt wird.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte es im GEG keine Zertifizierungspflicht für Heizungen, in denen flüssige Biomasse eingesetzt wird, geben, genauso wenig wie für Heizungen, in denen gasförmige oder feste Biomasse eingesetzt wird (Streichung von § 71f Abs. 2 KabE).

3. Keine Erfüllung der 65-Prozent-Pflicht durch die Nutzung fossiler Brennstoffe (Streichung bzw. Änderung von § 71k KabE)

Gelegentlich wird die Forderung erhoben, dass **Gaskessel unabhängig vom eingesetzten Brennstoff als Erfüllungsoption der 65-Prozent-Pflicht gelten sollten**, wenn sie technisch in der Lage sind, perspektivisch Wasserstoff zu verarbeiten („H2-ready“), oder wenn ein Transformationsplan für das Gasnetz besteht. Die Einführung solcher Ersatzoptionen lehnen die Bioenergieverbände strikt ab. Die Defossilisierung der Gebäudewärme durch erneuerbaren Wasserstoff (und dessen Derivate) kann grundsätzlich sinnvoll sein, weshalb es richtig ist, den (bilanziellen) Einsatz dieser Energieträger im Rahmen eines breiten Technologiemies als Erfüllungsoption vorzusehen. Dies kann zu einem marktgetriebener Hochlauf von grünem Wasserstoff beitragen. Den Einbau eines Gaskessels gänzlich ohne den (bilanziellen) Einsatz von Biomethan oder grünem Wasserstoff als Erfüllungsoption anzuerkennen, wäre jedoch nicht nur **kontraproduktiv für den Klimaschutz im Gebäudesektor**, sondern würde auch die **Reduktion des Erdgasverbrauchs wie auch den marktgetriebenen Hochlauf von grünem Wasserstoff verlangsamen**.

Mit § 71k RefE soll eine Regelung eingeführt werden, die im Kern die oben beschriebene Idee umsetzen soll. Auch wenn dort diverse Anforderungen festgehalten werden, **konterkariert diese Regelung schlicht die Erfüllungsoptionen des Einsatzes von 65 Prozent grünen Gasen**, zumindest in jenen Verteilnetzen, für die ein solcher Transformationsplan vorliegt.

Vorschlag

Aus den genannten Gründen sollte die **Ersatzoption in § 71k entfallen** (Streichung von § 71k KabE).

Insofern dies nicht geschieht, ist es essentiell, die Anforderungen an die Zwischenschritte beizubehalten und **hohe inhaltliche Anforderungen an die Ausgestaltung und rechtliche Verbindlichkeit des Transformationsplan mit entsprechenden scharfen Sanktionsmechanismen festzulegen**. – dies ist im RefE jedoch nicht der Fall. Es ist nicht zu sehen, dass ein reiner Anspruch von Gebäudeeigentümern zur Erstattung von Mehrkosten ein ausreichender finanzieller Anreiz für Netzbetreiber ist, die umfangreichen technischen und finanziellen Aufwendungen für eine Umrüstung und Umstellung der Versorgung sicherzustellen. Eine Möglichkeit zur Umgehung der 65-Prozent-Anforderung und damit zur Verlangsamung des marktgetriebenen Hochlaufs der Wasserstoffproduktion ist absehbar. Hier muss im weiteren Verfahren unbedingt nachgebessert werden (Ergänzung von § 71k KabE).

4. Ergänzende Vorschläge zum Ausbau erneuerbarer Wärme und marktgetriebenen Hochlauf erneuerbarer Gase

4.1. Einstufung von Infrastruktur zur erneuerbaren Wärmeversorgung sowie Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 2 Abs. 3 Satz 1 KabE)

Die Bioenergieverbände begrüßen, dass mit dem RefE klargestellt wird, dass nicht nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 EEG 2023), sondern auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 KabE). Dies spiegelt auch wieder, wie groß der Handlungsbedarf zur Substitution fossiler Brennstoffe im Wärmesektor ist. Jedoch ist zu beachten, dass eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme bei vielen Technologien auch eine Privilegierung der Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur umfassen muss, insbesondere von Wärmenetzen (inkl. Gebäudenetzen) und Rohgasleitungen, mit denen Biogas vom Standort der Biogaserzeugung zu den eigentlichen Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. Biogas-BHKW) transportiert werden kann.

Um die Defossilisierung des Wärmesektors zu beschleunigen, in dem gasbasierte Technologien noch lange einen relevanten Anteil haben werden, sollte außerdem nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom (§ 2 EEG 2023) und erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 KabE) als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgelegt werden, sondern auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase.

Vorschlag

§ 2 Abs. 3 Satz 1 KabE wird wie folgt ergänzt.

(3) „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien, zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen, Infrastruktur zur Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder erneuerbaren Gasen sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

4.2. Synergieeffekte zwischen Strom- und Wärmesektor durch biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nutzen

Da biogene Energieträger je nach Form zwischen mehreren Tagen (Roh-Biogas) und Monaten (feste Biomasse, Biomethan, Silage) speicherbar sind, können sie je nach Bedarf in Strom und Wärme umgewandelt werden. Damit stellen flexible Biogasanlagen, Biomasse(heiz)kraftwerke und anderen Bioenergieanlagen insbesondere im Kontext des Kohleausstiegs gesicherte und regelbare Leistung zur Verfügung, um die fluktuierende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie abzusichern, sowohl bei der Stromversorgung als auch bei der Bereitstellung von Nah- und Fernwärme.

Grundsätzlich haben die im Bioenergiebereich üblichen **KWK-Anlagen einen Effizienzvorteil gegenüber reinen Spitzenlastkraftwerke ohne Wärmeauskopplung**, weil die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme genutzt wird. So hat beispielsweise eine Gasturbine einen Gesamtwirkungsgrad von rund 40 Prozent, die im Biogasbereich üblichen BHKW bzw. die Dampfturbinen von Biomasseheizkraftwerken

hingegen einen Gesamtwirkungsgrad von bis zu 85 Prozent. Wird zur Absicherung von Wind- und Solarenergie allein auf Spitzenlastkraftwerke ohne Wärmeauskopplung gesetzt, muss die für die Wärmewende notwendige erneuerbare Wärme an anderer Stelle durch andere Technologien erzeugt werden muss, was zusätzliche betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringt. Insofern technisch und wirtschaftlich möglich, sollte der Bedarf an **flexibler gesicherter Leistung** zum Ausgleich von Wind- und Solarenergie deshalb **in erster Linie durch KWK-Anlagen** gedeckt werden. Der **Neubau von Spitzenlastkraftwerken sollte nachrangig angegangen werden** und nur in dem Maße, wie der Flexibilitätsbedarf nicht durch KWK-Anlagen bereitgestellt werden kann.

Die jüngste Studie des BEE zum zukünftigen Strommarktdesign simuliert die volkswirtschaftlichen Kostenvorteile von bestimmten Graden der Flexibilisierung des Energiesystems¹. Die Simulation zeigt, dass es **in einem flexibilisierten Energiesystem mit 100 Prozent Erneuerbarer Energien praktisch keiner Spitzenlastkraftwerke bedarf**, da der Flexibilitätsbedarf nahezu vollständig über andere Optionen wie Bioenergie- und flexible KWK-Anlagen, Netzausbau, Speicher und ein flexibles Verbraucherverhalten („Demand-Side-Management“) abgedeckt werden kann („Reformszenario“).

Das zentrale Instrument, um den Beitrag biogener KWK-Anlagen zu sichern und zu heben, ist das EEG. Aufgrund der Potenziale biogener KWK für die Wärmewende ist die mit dem EEG 2023 vorgenommene **Neuausrichtung der EEG-Vergütung weg von KWK-Anlagen hin zu reinen Spitzenlastkraftwerken ohne Wärmeauskopplung abzulehnen und unverzüglich rückgängig zu machen**. Stattdessen sollten die energie- und klimapolitischen Potenziale des bestehenden Anlagenparks an Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken und Biomethan-KWK gehoben sowie noch offene Biomassepotenziale genutzt werden.

Zu den wichtigsten Maßnahmen dazu gehören:

1. **Die Wirtschaftlichkeit von Bestandsanlagen nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums** muss sichergestellt werden, insbesondere durch eine **Erhöhung der Gebotshöchstwerte und anzulegenden Werte**. Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) jüngst feststellte, sind die Betriebs- und Investitionskosten von Bioenergieanlagen im vergangenen Jahr sehr stark gestiegen. Dies rechtfertigt eine Erhöhung der Gebotshöchstwerte über das Maß hinaus, wie sie die BNetzA im Rahmen ihres Kompetenzbereichs vornehmen kann, so dass eine gesetzliche Neuregelung erforderlich wird.²
2. Darüber hinaus ist eine **Anhebung der Ausschreibungsvolumina** notwendig, um die durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen angereizten Gebote abbilden zu können.
3. **Die endogene Mengensteuerung sollte ersatzlos gestrichen werden**, da sie maßgeblich zur Investitionsunsicherheit beiträgt.
4. **Die Südquote sollte ersatzlos gestrichen werden**. Sie trägt zum Abbau gesicherter und flexibler Leistung in West-, Nord- und Ostdeutschland bei, also in Regionen, in denen aufgrund der großen Anteile der Windenergie an der Stromerzeugung besonders viel gesicherte und flexible Leistung benötigt wird.

¹ Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (2021), Neues Strommarktdesign für die Integration fluktuierender Erneuerbarer Energien. Abrufbar unter: [BEE Studie Strommarktdesign \(klimaneutrales-stromsystem.de\)](https://www.bee.de/Dateien/BEE-Studie-Strommarktdesign-(klimaneutrales-stromsystem.de))

² BNetzA: „Dies alles führt [...] zu einer Steigerung der Stromgestehungskosten vom 29,8 Prozent. Dem stehen leicht verbesserte Wärme- und Stromerlöse gegenüber, die die Kostensteigerung leicht dämpfen – dennoch verbleibt eine Kostenerhöhung von mindestens 19,9 Prozent bestehen. [...] Eine Erhöhung um [die maximal rechtlich zulässigen] 10 Prozent gleicht die gestiegenen Kosten zwar nicht aus, aber hilft, weiteren Anlagen auskömmliche Zuschlagswerte zu ermöglichen.“

Quelle: [Sitbonn01d223022216240 \(bundnetzagentur.de\)](https://www.bundnetzagentur.de)

Das Gutachten ist abrufbar unter: [Microsoft Word - 230218 StellungnahmeKostenBioenergie.docx \(bmwk.de\)](https://www.bmwk.de/Dateien/230218_StellungnahmeKostenBioenergie.docx)

5. Die **Flexibilitätsprämie** zur Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die flexible Fahrweise setzt keine wirksamen Anreize mehr und **muss weiterentwickelt werden**.

4.3. *Vorschläge für ein Biomethansofortmaßnahmenprogramm*

Europäische Kommission hat sich mit ihrem „REPowerEU“-Plan zum Ziel gesetzt, die Biomethanerzeugung bis 2030 auf 35 bcm (entspricht 366 Terawattstunden [TWh]) zu erhöhen, um die Gasversorgung zu diversifizieren und die Treibhausgasemissionen in den entsprechenden Verbrauchssektoren zu senken. Deutschland weist in Europa mit knapp 10.000 Anlagen (ca. 95 TWh Rohgasproduktion) den größten Biogasanlagenbestand auf, von denen jedoch nur rund 250 Anlagen ins Gasnetz einspeisen (ca. 10 TWh Biomethan).

Laut großräumigen Analysen sowohl des DBFZ können **rund 2.000 bestehende Biogasanlagen**, die aktuell das Gas noch am Anlagenstandort zu Strom- und Wärmeerzeugung nutzen, allein oder im Verbund mit anderen Anlagen **auf die Gaseinspeisung umgerüstet** werden. Allein dadurch könnte die Biogaseinspeisung auf ca. 35 TWh angehoben werden.³

Für einen weiteren Ausbau müssten entweder kleinere Anlagen vergrößert werden, damit sie die Mindestschwelle für eine Gasaufbereitung überschreiten, oder Neuanlagen errichtet werden. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass die **Biogasproduktion in Deutschland bis 2030 ohne eine Ausdehnung der Anbauflächen für Energiepflanzen auf ca. 135 TWh ausgeweitet werden könnte**. Langfristig ergibt sich selbst bei einem vollständigen Verzicht auf Energiepflanzen ein Biogas/Biomethan-Potenzial von ca. 150 TWh.⁴

Es besteht also noch ein erhebliches Potenzial zur Mobilisierung von Biomethan und die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Potenzial zu mobilisieren. Auf dieser Basis sollte die Bundesregierung unverzüglich einen im „Repower EU“-Plan der Europäischen Kommission vorgesehen umfassenden **Aktionsplan Biomethan** entwerfen, der konkrete mittel- und längerfristige Ausbauziele und Maßnahmen enthält. Den ersten Schub kann ein Sofortmaßnahmenprogramm zur Beseitigung von Hemmnissen und Hürden leisten, so dass sowohl kurz- als auch mittel- bis langfristig Biomethanpotenziale erschlossen werden können, auch für die Nutzung im Gebäudesektor. Teil eines solchen Sofortmaßnahmenprogramms sollten sein:

1. **Die Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau**, z.B. durch die baurechtliche Privilegierung von Biogasaufbereitungs- und -einspeiseanlagen im Baugesetzbuch (BauGB), eine vereinfachte Trassenfindung, die Informationsaufarbeitung auf kommunaler Ebene im Rahmen der geplanten Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung sowie eine Begrenzung des Realisierungszeitraums von Netzanschlüssen.
2. **Eine Senkung der Investitionskosten für den Anlagenbetreiber**, u.a. durch eine Novellierung der Kostenaufteilungsregelungen in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und eine Investitionskostenförderung.

³ Quelle: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Potentialermittlung zur Erzeugung erneuerbarer Gase mittels Methanisierung (EE-Methanisierung).

⁴ Nach Guidehouse Economics beträgt das Biogas/Biomethanpotenzial in Deutschland ohne Berücksichtigung von Energiepflanzen ca. 83 TWh im Jahr 2030 und ca. 150 TWh im Jahr 2050. Zumindest mittelfristig ist noch von einer Fortführung der Biogaserzeugung aus Energiepflanzen auf dem heutigen Niveau (ca. 55 TWh) auszugehen. Quelle: Guidehouse Economics (2022), Biomethane production potentials in the EU.

3. **Den Abbau von Handelshemmnissen**, z.B. durch die Möglichkeit EEG, Rohbiogasmengen bereits vor der Einspeisung ins Gasnetz nach Einsatzstoffen zu teilen.

Der Abbau dieser Hemmnisse trägt dazu bei, dass der Biomethanmarkt zügig auf eine steigende Nachfrage reagieren kann und wirkt so einem Anstieg des Biomethanpreises aus Knappheitsgründen entgegen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org